



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 12/2019

Hagen, 16. September 2019

Inhalt

- 1. Zweite Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 28. August 2019** **3**
- 2. Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen an der FernUniversität in Hagen vom 13. September 2019** **5**
- 3. Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaft an der FernUniversität in Hagen vom 13. September 2019** **9**
- 4. Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 13. September 2019** **13**





**Zweite Änderung der Habilitationsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
vom 28. August 2019**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2008 in der Fassung der Änderungsordnung vom 09. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um einen Abs. 3 wie folgt ergänzt:

(3) An der Fakultät für Mathematik und Informatik werden nur Personen zum Habilitationsverfahren zugelassen, die sich und den Forschungsgegenstand ihrer Habilitationsschrift den Mitgliedern der Fakultät bereits im Rahmen eines Vortrags vorgestellt haben. Zu diesem Vortrag lädt die Dekanin / der Dekan hochschulöffentlich ein.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08. Juli 2019 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 28. August 2019.

Hagen, den 28. August 2019

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Jörg Desel

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert





**Zweite Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen
und Naturwissenschaftler/-innen
an der FernUniversität in Hagen
vom 13. September 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) an der FernUniversität in Hagen vom 06. November 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird.
2. In § 9 werden Abs. 2 S. 3 sowie Abs. 5 gestrichen.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur und die Portfolioprfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.



(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprüfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wird dieses Pflicht- oder Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von drei Pflichtmodulen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar.

5. Nach § 15 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

6. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprüfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden.



Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

7. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Worte „oder Portfolioprüfungen“ eingefügt.
8. In § 19 Abs. 2 S. 3 wird nach „§ 13 Abs.“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
9. In Anlage 2, Modulgruppe I wird die Bezeichnung von Modul 32651 wie folgt gefasst:
Betriebliche Steuerplanung
10. In Anlage 2, Modulgruppe I wird nach der Zeile „32851 Risikomanagement in Supply Chains“ folgende Zeile eingefügt:
32861 Finanzmanagement mit Excel

Artikel II

Diese Änderung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. Juli 2019 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 13. September 2019.

Hagen, den 13. September 2019

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Stephan Meyering

Professorin Dr. Ada Pellert





**Siebte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Volkswirtschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 13. September 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaft mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) an der FernUniversität in Hagen vom 16. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird.
2. In § 9 werden Abs. 2 S. 3 sowie Abs. 5 gestrichen.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur und die Portfolioprüfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.



(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprüfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss der drei Pflichtmodule der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar.

5. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Umfang der Masterarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 14.000 Wörter betragen.

6. Nach § 15 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

7. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprüfung können 80 Prozentpunkte in der



Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

8. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Worte „oder Portfolioprüfungen“ eingefügt.
9. In § 19 Abs. 2 S. 3 wird nach „§ 13 Abs.“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
10. In Anlage 2, Modulgruppe I wird zum Modul 31671 folgende Fußnote eingefügt:

* Das Modul 31671 ist letztmalig im Sommersemester 2020 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2020 (September 2020) möglich.
11. In Anlage 2, Modulgruppe I wird die Bezeichnung von Modul 31681 wie folgt gefasst:

Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerplanung
12. In Anlage 2, Modulgruppe I wird die Bezeichnung von Modul 31691 wie folgt gefasst:

Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, Überblick über konstitutive Unternehmensentscheidungen
13. In Anlage 2, Modulgruppe I wird die Bezeichnung von Modul 32651 wie folgt gefasst:

Betriebliche Steuerplanung
14. In Anlage 2, Modulgruppe I wird zum Modul 32791 folgende Fußnote eingefügt:

** Das Modul 32791 ist letztmalig im Wintersemester 2020/21 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 (März 2021) möglich.



- 15.** In Anlage 2, Modulgruppe I wird nach der Zeile „32851 Risikomanagement in Supply Chains“ folgende Zeile eingefügt:

32861 Finanzmanagement mit Excel

Artikel II

Diese Änderung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. Juli 2019 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 13. September 2019.

Hagen, den 13. September 2019

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Stephan Meyering

Professorin Dr. Ada Pellert



**Achte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 13. September 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) an der FernUniversität in Hagen vom 23. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird.
2. In § 9 werden Abs. 2 S. 3 sowie Abs. 5 gestrichen.
3. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur und die Portfolioprfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.



(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprüfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von zwei Pflicht- und einem Wahlpflichtmodul der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar.

5. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Umfang der Masterarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 14.000 Wörter betragen.

6. Nach § 15 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.



7. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprüfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

8. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Klausuren“ die Worte „oder Portfolioprüfungen“ eingefügt.

9. In § 19 Abs. 2 S. 3 wird nach „§ 13 Abs.“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

10. In Anlage 1 wird der Satz „Von den drei Modulen müssen zwei gewählt werden.“ gestrichen.

11. In Anlage 2, Modulgruppe I wird zum Modul 31671 folgende Fußnote eingefügt:

* Das Modul 31671 ist letztmalig im Sommersemester 2020 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2020 (September 2020) möglich.

12. In Anlage 2, Modulgruppe I wird die Bezeichnung von Modul 31681 wie folgt gefasst:

Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerplanung

13. In Anlage 2, Modulgruppe I wird die Bezeichnung von Modul 31691 wie folgt gefasst:

Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, Überblick über konstitutive Unternehmensentscheidungen



- 14.** In Anlage 2, Modulgruppe I wird das Modul 32551 Supply Chain Management einschließlich Fußnote gestrichen.
- 15.** In Anlage 2, Modulgruppe I wird die Bezeichnung von Modul 32651 wie folgt gefasst:

Betriebliche Steuerplanung
- 16.** In Anlage 2, Modulgruppe I wird nach der Zeile „32851 Risikomanagement in Supply Chains“ folgende Zeile eingefügt:

32861 Finanzmanagement mit Excel
- 17.** In Anlage 2, Modulgruppe II wird nach der Zeile „31831 Knowledge Management (englischsprachiges Modul)“ folgende Zeile eingefügt:

31951 Digitale Transformation

Artikel II

Diese Änderung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 10. Juli 2019 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 13. September 2019.

Hagen, den 13. September 2019

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Stephan Meyering

Professorin Dr. Ada Pellert